



HAUPTSATZUNG DER STADT KÖLN VOM 13.AUGUST 2007

*in der Fassung der 2. Änderungssatzung
der Hauptsatzung der Stadt Köln
vom 18. März 2008*

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke (§§ 15, 35 GO).....	3
§ 2 Siegel, Wappen und Flagge (§ 14 GO)	4
§ 3 Bezeichnungen der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (§§ 36, 40, 67 GO)	4
§ 4 Amtszeichen.....	4
§ 5 Verpflichtung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen (§ 36 Abs. 3, § 58 Absätze 1 bis 4, § 67 Abs. 3 GO)	5
§ 6 Auskunftspflicht der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (§ 43 Abs. 3 GO, § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz)	5
§ 7 Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln (§ 47 Abs. 2, § 36 Abs. 5 GO)	6
§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 7 Abs. 4, § 48 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GO; BekanntmachungsVO)	6
§ 9 Zuständigkeitsordnung (§ 41 Absätze 2 und 3 GO).....	7
§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 Satz 2, § 60 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 5 Satz 2 GO).....	7
§ 11 Genehmigungspflicht für Verträge (§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. r GO)	7
§ 12 Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes (§ 29 GO)	8
II. Bürgerbeteiligung	9
§ 13 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 23 GO).....	9
§ 14 Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO)	9
§ 15 Einwohnerantrag (§ 25 GO)	12
§ 16 Bürgerbegehren (§ 26 Absätze 1 bis 6 und 9 GO)	13
§ 17 Bürgerentscheid (§ 26 Absätze 6, 7 GO).....	14
III. Bezirksvertretungen	16
§ 18 Allgemeines (§§ 36, 37 GO)	16



§ 19 Aufgaben der Bezirksvertretungen (Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte, § 37 GO).....	16
IV. Ausschüsse	18
§ 20 Hauptausschuss (§ 57 Absätze 2 und 3, § 59 Abs. 1 GO)	18
§ 21 Sachkundige Bürger und Einwohner (§ 58 GO)	18
V. Beiräte	19
§ 22 Integrationsrat (§§ 27 i.V.m. 126 GO).....	19
§ 23 Seniorenvertretung und Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik	20
§ 23 a Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik.....	20
VI. Finanzielle Entschädigungen für Mandatsträgerinnen/Mandatsträger	22
§ 24 Ersatz des Verdienstausfalles (§ 45 Absätze 1 und 2, § 27 Abs. 7 GO).....	22
§ 25 Allgemeine Aufwandsentschädigungen (§ 45 Absätze 3 bis 5, § 27 Abs. 7 GO)	22
§ 26 Sonderaufwandsentschädigungen (§ 36 Abs. 4 GO)	23
VII. Verwaltung	24
§ 27 Gleichstellung von Frau und Mann (§ 5 GO)	24
§ 28 Personalangelegenheiten (§ 74 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO).....	25
§ 29 Teilnahme der Verwaltung an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen (§ 69, § 36 Abs. 7 GO)	25
§ 30 Zahl der Beigeordneten (§ 71 Abs. 1 GO)	26
Anlage zu § 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln.....	27

I. Allgemeines

§ 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke (§§ 15, 35 GO)

(1) Das Gebiet der Stadt Köln ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.

(2) Das Stadtgebiet ist in folgende 9 Stadtbezirke eingeteilt:

- Stadtbezirk 1 (Innenstadt)
Altstadt/Nord, Altstadt/Süd, Deutz, Neustadt/Nord, Neustadt/Süd
- Stadtbezirk 2 (Rodenkirchen)
Bayenthal, Godorf, Hahnwald, Immendorf, Marienburg, Meschenich, Raderberg, Raderthal, Rodenkirchen, Rondorf (Hochkirchen, Höningen, Konraderhöhe und Rondorf), Sürth, Weiß, Zollstock
- Stadtbezirk 3 (Lindenthal)
Braunsfeld, Junkersdorf (Horbell, Junkersdorf und Marsdorf), Klettenberg, *Lindenthal, Lövenich, Müngersdorf, Sülz, Weiden, Widdersdorf
- Stadtbezirk 4 (Ehrenfeld)
Bickendorf, Bocklemünd/Mengenich, Ehrenfeld, Neuehrenfeld, Ossendorf, Vogelsang
- Stadtbezirk 5 (Nippes)
Bilderstöckchen, Longerich, Mauenheim, Niehl, Nippes, Riehl, Weidenpesch
- Stadtbezirk 6 (Chorweiler)
Blumenberg (Blumenberg, Broich und Kreuzfeld), Chorweiler (Chorweiler und Hoven), Esch/Auweiler, Fühlingen, Heimersdorf, Lindweiler, Merkenich (Feldkassel, Kasselberg, Langel, Merkenich und Rheinkassel), Pesch, Roggendorf/Thenhoven, Seeberg (Bergheimerhöfe und Seeberg), Volkhoven/Weiler, Worringen
- Stadtbezirk 7 (Porz)
Eil, Elsdorf, Ensen, Finkenberg, Gremberghoven, Grengel (Grengel und Flughafen), Langel, Libur, Lind, Poll, Porz, Urbach, Wahn, Wahnheide, Westhoven, Zündorf
- Stadtbezirk 8 (Kalk)
Brück, Höhenberg, Humboldt/Gremberg, Kalk, Merheim, Neubrück, Ostheim, Rath/Heumar, Vingst
- Stadtbezirk 9 (Mülheim)
Buchforst, Buchheim, Dellbrück, Dünnwald, Flittard, Höhenhaus, Holweide, Mülheim, Stammheim



(3) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der in Absatz 1 genannten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Siegel, Wappen und Flagge (§ 14 GO)

(1) Die Stadt Köln führt das in der Anlage abgebildete Wappen.

(2) Als Siegel führt sie das historische Petrusiegel, das Dienstsiegel und das "Kleine Dienstsiegel", deren Abdruck als Anlagen der Satzung beigelegt sind. Das historische Petrusiegel kann nur bei besonderen Anlässen verwendet werden.

(3) In den beiden Dienstsiegeln ist das Wappen mit der Umschrift "Siegel der Stadt Köln" versehen. Sind für einzelne Dienststellen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bestimmte, auf die Dienststelle hinweisende Zusätze zu verwenden, werden diese im "Kleinen Dienstsiegel" zusätzlich zu der vorgenannten Umschrift geführt.

(4) Die Flagge der Stadt Köln ist rot-weiß längs gestreift.

§ 3 Bezeichnungen der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (§§ 36, 40, 67 GO)

(1) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Mitglied des Rates der Stadt Köln". Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Mitglied der Bezirksvertretung".

(2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Diese führen die Bezeichnung "Bürgermeisterin/Bürgermeister". Ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister verhindert, ergibt sich die Vertretung durch die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister bei der Repräsentation und der Leitung der Ratssitzungen aus der Reihenfolge ihrer Wahl nach dem in § 67 GO vorgesehenen Verfahren.

(3) Jede Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache die Bezirksvorsteherin/den Bezirksvorsteher und eine oder mehrere Stellvertreterinnen/einen oder mehrere Stellvertreter. Diese führen die Bezeichnung "stellvertretende Bezirksvorsteherin/stellvertretender Bezirksvorsteher". Ist die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher verhindert, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Frauen führen die Amts- und Funktionsbezeichnung in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 4 Amtszeichen

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette. Diese enthält unter anderem das Wappen der Stadt Köln.



§ 5

Verpflichtung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

(§ 36 Abs. 3, § 58 Absätze 1 bis 4, § 67 Abs. 3 GO)

(1) Bei der Einführung werden die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die Mitglieder des Rates, die Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorsteher, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Mitglieder der Bezirksvertretungen mit folgender Erklärung verpflichtet:

"Ich verpflichte Sie, Ihre Aufgabe als nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze zu beachten und Ihre Pflichten zum Wohle der Stadt Köln zu erfüllen."

(2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner werden von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitgliedern sie gem. § 58 Absätze 1, 3 oder 4 GO bestellt werden, entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 6

Auskunftspflicht der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(§ 43 Abs. 3 GO, § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz)

(1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie die sachkundigen Bürgerinnen/Bürger gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Ältestenrat, die Mitglieder einer Bezirksvertretung zusätzlich auch gegenüber der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift;
- b) Familienstand, ggf. Namen von Ehefrau/Ehemann und Kindern;
- c) Grundvermögen innerhalb des Gebietes der Stadt Köln;
- d) Beteiligungen an Unternehmen;
- e) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung;
 - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit;
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit;
- f) Beraterverträge;
- g) die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG;
- h) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 Landesorganisationsgesetz genannten Behörden und Einrichtungen;



- i) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatwirtschaftlicher Unternehmen;
- j) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

(2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind der dort benannten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Auskünfte nach Abs. 1 lit. a) – d) sind vertraulich zu behandeln. Die übrigen Auskünfte werden auf der städtischen Internetseite veröffentlicht. Nach Ablauf der Wahlperiode oder beim vorzeitigen Ausscheiden sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen. Die Löschung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

(4) In beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in den Ausschüssen oder in den Bezirksvertretungen zu unterlassen.

§ 7

Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln (§ 47 Abs. 2, § 36 Abs. 5 GO)

(1) Das Verfahren des Rates der Stadt Köln, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt.

(2) Die Geschäftsordnung regelt auch das Verfahren der Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO.

(3) Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Rates geändert werden.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen (§ 7 Abs. 4, § 48 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GO; BekanntmachungsVO)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Köln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Stadt Köln" vollzogen. Sonderregelungen des Bundes-, des Landes- oder darauf beruhenden Kölner Ortsrechts bleiben unberührt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister macht zusätzlich Zeit und Sitzungsort der Ratssitzung spätestens drei Werktage vorher in folgenden auf Stadtebene erscheinenden Tageszeitungen öffentlich bekannt: "Kölnische Rundschau" und "Kölner Stadt-Anzeiger". Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Tagesordnung der Ratssitzung im „Amtsblatt der Stadt Köln“ öffentlich bekannt gemacht wird und bei welcher städtischen Dienststelle das „Amtsblatt der Stadt Köln“ einsehbar ist.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt die Bekanntmachung durch einen Aushang im Erdgeschoss des städtischen Dienstgebäudes Laurenzplatz 1-3 bis zur späteren nachrichtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt.

§ 9
Zuständigkeitsordnung
(§ 41 Absätze 2 und 3 GO)

Die auf Fachausschüsse oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragenen Entscheidungsbefugnisse sowie deren Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen legt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung fest.

§ 10
Dringlichkeitsentscheidungen
(§ 60 Abs. 1 Satz 2, § 60 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 5 Satz 2 GO)

(1) Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 Satz 2, § 60 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 5 Satz 2 GO müssen schriftlich erfolgen. Die Dringlichkeit ist in dem Entwurf der Dringlichkeitsentscheidung schriftlich zu begründen.

(2) Hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Entwurf einer Dringlichkeitsentscheidung des Rates oder eines Ausschusses unterzeichnet, so leitet sie/er zugleich mit der Weiterleitung des Entwurfes an das mitunterzeichnende Mitglied des Rates bzw. Ausschusses Kopien der Vorlage den Ratsfraktionen und den nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitgliedern nachrichtlich zu.

(3) Bei Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist der Entwurf der Dringlichkeitsentscheidung zeitgleich der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher sowie nachrichtlich den Fraktionen in der Bezirksvertretung und den nicht einer Fraktion angehörenden Mitgliedern der Bezirksvertretung zuzuleiten. Die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher und das mitunterzeichnende Mitglied der Bezirksvertretung sollen nicht der gleichen Fraktion angehören.

§ 11
Genehmigungspflicht für Verträge
(§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. r GO)

Von der Genehmigungspflicht für Verträge der Stadt Köln mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt sind ausgenommen:

- a) Verträge nach feststehendem Tarif,
- b) Verträge innerhalb einer Wertgrenze von € 2.600 jährlich,
- c) Verträge, die das Ergebnis ordnungsgemäß ausgewerteter öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen darstellen.

Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamtinnen/Beamten von BesGr. A 16 an aufwärts und die Beschäftigten der Entgeltgruppen 15 und 15 Ü sowie mit außertariflicher Vergütung.



§ 12
Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes
(§ 29 GO)

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Einwohnerin/einen Einwohner oder eine Bürgerin/einen Bürger berechtigt, die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes abzulehnen, die Ausübung zu verweigern oder das Ausscheiden zu verlangen, wird der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen.

II. Bürgerbeteiligung

§ 13

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 23 GO)

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt, soweit eine Bürgerinformation nicht durch förmliches Verfahren aufgrund anderer Bestimmungen sichergestellt ist. Zu den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten zählen wichtige mittel- und langfristige Vorhaben und Planungen der Stadt Köln, die raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren.

(2) Der Rat beschließt im Einzelfall, ob und in welcher Weise die Einwohnerinnen und Einwohner zu unterrichten sind. Er kann die Unterrichtung einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen. Je nach Bedeutung der Angelegenheit und der Zahl der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner kommen neben der Einwohnerversammlung nach Absatz 3 insbesondere Pressemitteilungen, Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Köln, Plakatanschläge, Einwohnerbriefe, Flugblattaktionen, Internet u. ä. in Betracht.

(3) Einwohnerversammlungen werden auf Stadtbezirksebene durchgeführt. Soweit der Rat die Unterrichtung nicht gem. Absatz 2 Satz 2 übertragen hat, setzt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Versammlungsort fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks durch öffentliche Bekanntmachung ein. Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegt die Durchführung der Einwohnerversammlung und die Unterrichtung über die allgemein bedeutsame Angelegenheit. Diese Aufgaben kann sie/er im Einzelfall auf die/den Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses oder die zuständige Bezirksvorsteherin/den zuständigen Bezirksvorsteher übertragen. Zur Unterrichtung soll die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einzelne Ratsmitglieder, die Bezirksvorsteherin/den Bezirksvorsteher, in Absprache mit dieser/diesem einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung und die zuständigen Beigeordneten hinzuziehen. Eine Beschlussfassung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung erfolgt nicht.

(4) Die Bezirksvertretung unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, soweit eine Bürgerinformation nicht durch förmliches Verfahren aufgrund anderer Bestimmungen sichergestellt ist. Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 14

Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO)

(1) Jede/jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Köln an den

Rat der Stadt Köln oder die Bezirksvertretungen zu wenden. Der Rat überträgt die Vorbereitung der Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO auf den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich dieser Ausschuss und die Bezirksvertretungen der Geschäftsstelle des Ausschusses. Anregungen und Beschwerden sollen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang vom Ausschuss bzw. von der zuständigen Bezirksvertretung behandelt werden.

(2) Die Geschäftsstelle prüft die Zulässigkeit der Anregungen und Beschwerden. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss bzw. der Bezirksvertretung zusammen vorgelegt werden. Anregungen und Beschwerden werden ohne Behandlung im Ausschuss bzw. in der Bezirksvertretung von der Geschäftsstelle zurückgewiesen, wenn

- a) sie eine Angelegenheit beinhalten, für die die Stadt Köln örtlich oder sachlich nicht zuständig ist und die eine Befassung des Ausschusses bzw. der Bezirksvertretung unter dem Gesichtspunkt des Kontrollrechtes nicht zulässt;
- b) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit, fehlender Namens- oder Anschriftenangabe oder mangels Sinnzusammenhanges nicht möglich ist;
- c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhalten;
- d) sie Anregungen und Beschwerden städtischer Bediensteter aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis enthalten.

Die Geschäftsstelle leitet die Anregungen und Beschwerden in den Fällen der Buchstaben a, c und d an die zuständigen Stellen weiter.

(3) Anregungen und Beschwerden können von der Geschäftsstelle ohne Behandlung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bzw. in der Bezirksvertretung zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können;
- b) mit ihnen lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird;
- c) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt;
- d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten.

(4) Die Geschäftsstelle teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller in den Fällen des Absatzes 2 lit. a, c, d und des Absatzes 3 schriftlich mit, aus welchem Grund die Anregungen und Beschwerden ohne Behandlung im Ausschuss bzw. in der Bezirksvertretung zurückgewiesen wurden. Sie unterrichtet den Ausschuss bzw. die Bezirksvertretung über die nach Absatz 2 und Absatz 3 zurückgewiesenen Anregungen und Beschwerden.

(5) Betreffen die Anregungen und Beschwerden eine Angelegenheit, die Gegenstand eines schwebenden gerichtlichen Verfahrens ist, erfolgt keine sachliche Prüfung der Angelegenheit durch den Ausschuss. Dieser ist bei nächster Gelegenheit über die Angelegenheit zu informieren; nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens erfolgt eine nochmalige Information des Ausschusses. Eine Nachprüfung der richterlichen

Entscheidung ist nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für Anregungen und Beschwerden, die anderen Petitionsausschüssen vorgelegt werden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Betreffen die Anregungen und Beschwerden ein laufendes Bebauungsplanverfahren, so werden sie von der Geschäftsstelle unmittelbar an den Stadtentwicklungsausschuss weitergeleitet, soweit dieser noch nicht abschließend über die im Bebauungsplanverfahren eingebrachten Anregungen beraten hat. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller und den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden über die Weiterleitung.

(7) Betreffen die Anregungen und Beschwerden eine Angelegenheit, in welcher ein anderes Gremium oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidungsbefugt ist, können diese vor einem Beschluss des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden bzw. der Bezirksvertretung dem Begehren folgen. Hiervon ist die Geschäftsstelle unmittelbar zu unterrichten. Betrifft eine Anregung oder Beschwerde eine Angelegenheit, mit der bereits ein Fachausschuss befasst ist, erhält der entsprechende Fachausschuss unverzüglich eine Mitteilung über die eingegangene Anregung oder Beschwerde. Der Ausschuss wird ebenfalls unverzüglich über die Beratungen im Fachausschuss unterrichtet. Außerdem ist die Antragstellerin/der Antragsteller über die Behandlung der Anregung oder Beschwerde im Fachausschuss vorab zu informieren.

(8) Ist der Rat entscheidungsbefugt, so überweist der Ausschuss bzw. - soweit der Antrag an die Bezirksvertretung gerichtet ist - die Bezirksvertretung die Anregungen und Beschwerden mit einer Empfehlung an den Fachausschuss. Der Fachausschuss leitet die Anregungen und Beschwerden mit einer Stellungnahme zu der Empfehlung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden bzw. der Bezirksvertretung an den Rat zur abschließenden Entscheidung weiter.

(9) Ist ein Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidungsbefugt und macht der Rat von seinem Rückholrecht trotz Anregung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden bzw. der Bezirksvertretung keinen Gebrauch, so kann der Ausschuss bzw. die Bezirksvertretung der zuständigen Stelle die Anregungen und Beschwerden mit einer Empfehlung überweisen.

(10) Ist eine Bezirksvertretung gem. § 19 Abs. 1 dieser Hauptsatzung zuständig, hat die Antragstellerin/der Antragsteller ihr/sein Anliegen aber an den Rat gerichtet, leitet die Geschäftsstelle die Anregungen und Beschwerden unmittelbar an die zuständige Bezirksvertretung zur Entscheidung weiter. Eine Vorberatung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden erfolgt nur auf Wunsch der Antragstellerin/des Antragstellers.

(11) In den Fällen der Absätze 6, 8, 9 und 10 teilen die Stellen, die die abschließende Entscheidung getroffen haben, das Ergebnis der Geschäftsstelle zur Unterrichtung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden bzw. der Bezirksvertretung mit.

(12) Den Beschluss des Rates über die Anregungen und Beschwerden teilt die

Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, den Beschluss des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden in den Fällen der Absätze 9 und 10 die/der Ausschussvorsitzende und den Beschluss der Bezirksvertretung - auch in den Fällen der

Absätze 8 und 9 – die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher der Antragstellerin/dem Antragsteller mit.

§ 15 Einwohnerantrag (§ 25 GO)

(1) Einwohneranträge werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen.

(2) Umgehend nach Eingang des Antrages ist eine Vorprüfung der Zulässigkeit zu veranlassen, die innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages abgeschlossen sein muss. Die Fraktionen sowie die nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitglieder sind über den Eingang eines Einwohnerantrages unverzüglich zu informieren.

(3) Der Rat berät zunächst über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden ordentlichen Ratssitzung. Das Ergebnis der Vorprüfung ist den Sitzungsunterlagen zusammen mit dem Einwohnerantrag beizufügen. Sollte die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages offensichtlich sein, so kann der Rat auch ohne Vorprüfung durch die Verwaltung über die Zulässigkeit entscheiden.

(4) Der Rat beschließt über die Zulässigkeit des Antrages. Sollte der Antrag unzulässig sein, findet eine sachliche Beratung nicht statt. Die Vertreterinnen/Vertreter des Einwohnerantrags erhalten in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid.

Unzulässig sind Einwohneranträge, bei denen:

1. das Quorum nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 GO nicht erfüllt wurde;
2. Personen, denen die Antragsberechtigung nach § 25 Abs. 1 GO fehlt, unterzeichnet haben und hierdurch das Quorum gem. § 25 Abs. 3 Nr. 2 GO nicht erfüllt wurde;
3. die Formerfordernisse des § 25 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3 GO nicht eingehalten wurden;
4. die Liste nicht den Ansprüchen des § 25 Abs. 4 Satz 1 GO genügt;
5. die Liste nicht den Ansprüchen des § 25 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GO genügt und dadurch das Quorum gem. § 25 Abs. 3 Nr. 2 GO unterschritten wurde;
6. der Antrag vor Ablauf der in § 25 Abs. 5 GO bestimmten Frist erneut gestellt wurde.

(5) Hat der Rat beschlossen, dass der Einwohnerantrag zulässig ist, findet spätestens in der darauf folgenden Ratssitzung die sachliche Beratung über den Antrag statt. Der Rat kann den Antrag einmal in die Fachausschüsse verweisen. Eine erneute Verweisung in die Fachausschüsse ist nicht zulässig. Zur Vorbereitung der sachlichen Beratung fertigt die Verwaltung eine fachliche Stellungnahme an. Im Rahmen der sachlichen Beratung ist den als vertretungsberechtigt i. S. d. § 25 Abs. 2 Satz 3 GO benannten Personen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln Gelegenheit zur Begründung des Antrages im

Rat zu geben. Die Vertreterinnen/Vertreter des Antrages sind über das Ergebnis der sachlichen Beratung schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Der Rat bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 25 GO der Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden. Diese ist in den Grenzen der Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

(7) Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksvorsteherin/vom Bezirksvorsteher entgegengenommen. Die Bezirksvertretung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 GO der Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden. Einwohneranträge, bei denen es nicht um eine bezirkliche Angelegenheit geht, sind unzulässig. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 16 **Bürgerbegehren** **(§ 26 Absätze 1 bis 6 und 9 GO)**

(1) Bürgerbegehren werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen.

(2) Umgehend nach Eingang des Begehrens ist eine Vorprüfung der Zulässigkeit zu veranlassen, die innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein muss. Die Fraktionen sowie die nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitglieder sind über den Eingang eines Bürgerbegehrens unverzüglich zu informieren.

(3) Der Rat berät zunächst über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden ordentlichen Ratssitzung. Das Ergebnis der Vorprüfung ist den Sitzungsunterlagen zusammen mit dem Bürgerbegehren beizufügen. Sollte die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens offensichtlich sein, kann der Rat auch ohne Vorprüfung durch die Verwaltung über die Zulässigkeit entscheiden.

(4) Der Rat beschließt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Sollte das Begehren unzulässig sein, findet eine sachliche Beratung nicht statt. Die Vertreterinnen/Vertreter des Begehrens erhalten in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid.

Unzulässig sind Bürgerbegehren:

1. die den Anforderungen des § 26 Abs. 2 GO nicht entsprechen;
2. die nicht innerhalb der in § 26 Abs. 3 GO festgesetzten Frist eingereicht wurden;
3. bei denen das Quorum gem. § 26 Abs. 4 Satz 1 GO nicht erreicht wurde;
4. über die in § 26 Abs. 5 GO genannten Angelegenheiten.

(5) Hat der Rat beschlossen, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, findet spätestens in der darauf folgenden Ratssitzung die sachliche Beratung über das Bürgerbegehren statt. Zur Vorbereitung der sachlichen Beratung fertigt die Verwaltung eine fachliche Stellungnahme an. Die Vertreterinnen/Vertreter des Bürgerbegehrens sind über das Ergebnis der sachlichen Beratung schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Der Rat bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 26 GO der Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden. Diese ist in den Grenzen der Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.

(7) Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksvorsteherin/vom Bezirksvorsteher entgegengenommen. Die Bezirksvertretung bedient sich zu Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 26 GO der Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden. Bürgerbegehren, bei denen es nicht um eine bezirkliche Angelegenheit geht, sind unzulässig. Über die Zulässigkeit der Bürgerbegehren entscheidet der Rat. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 und § 17 Hauptsatzung entsprechend.

§ 17 Bürgerentscheid (§ 26 Absätze 6, 7 GO)

(1) Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die Abstimmung findet an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr statt. Der Abstimmungstag wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bestimmt. Er wird unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes im „Amtsblatt der Stadt Köln“, im „Kölner Stadt-Anzeiger“ und in der „Kölnischen Rundschau“ öffentlich bekannt gemacht. Alle Stimmberechtigten erhalten spätestens bis drei Wochen vor dem Abstimmungstag eine schriftliche Benachrichtigung über Abstimmungsgegenstand, -tag, -zeit und -ort. Zeitgleich mit dieser Nachricht werden die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (§§ 40, 36 GO NRW) vertretenen Auffassungen informiert.

(2) Die Stimmlokale sollen in den für die Kommunalwahlen genutzten Wahlgebäuden eingerichtet werden. Je Wahlgebäude ist mindestens ein Stimmlokal für den Bürgerentscheid vorzusehen. Die Einzelheiten regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

(3) Ist die/der Stimmberechtigte nicht zur Stimmabgabe in dem für sie/ihn ausgewiesenen Stimmlokal in der Lage, kann sie/er ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Freitag - 18.00 Uhr - vor dem Abstimmungstag Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe anfordern. Die Stimmunterlagen müssen spätestens um 18.00 Uhr am Abstimmungstag beim Wahlamt eingehen. Verspätet eingegangene Stimmunterlagen werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.

(4) Die gestellte Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

(5) Im Übrigen finden auf die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und Wahlausschuss (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), die Wählerverzeichnisse (§§ 9 bis 11), die Stimmzettel (§ 23) sowie die Durchführung der Wahl (§§ 24 bis 30) und die korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung. Als Erleichterung für Menschen mit Behinderungen sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung die Maßgaben der §§ 32 Abs. 6, 34 a und 41 der Kommunalwahlordnung zu beachten.



(6) Die Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids erfolgt durch den für die Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

III. Bezirksvertretungen

§ 18 Allgemeines (§§ 36, 37 GO)

(1) Im Interesse und zum Wohle der Stadt Köln und aller Kölner Bürgerinnen und Bürger hat die Bezirksvertretung die Aufgabe, die Eigenart des Stadtbezirks und seiner Stadtteile zu bewahren und fortzuentwickeln sowie die Wünsche und Interessen seiner Einwohnerinnen und Einwohner zu erfassen und zur Geltung zu bringen. Die Bezirksvertretung hat alle den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten zu erörtern, im Rahmen des § 19 dieser Satzung Entscheidungen zu treffen, Anregungen zu geben, auf Mängel hinzuweisen und Vorschläge zu machen (allgemeines Initiativrecht für bezirkliche Angelegenheiten).

(2) Die Bezirksvertretungen sind verpflichtet, bei ihren Entscheidungen die Belange der gesamten Stadt zu berücksichtigen. Allgemeine Richtlinien des Rates sind zu beachten.

(3) Die Bezirksvertretungen jedes Stadtbezirks (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) haben 19 Mitglieder.

(4) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden.

(5) Die Bezirksvertretungen können Sachverständige und Einwohnerinnen/Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hören. Einen Beschluss hierüber muss die Bezirksvertretung vor Eintritt in die Tagesordnung fassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Sitzungen der Bezirksvertretungen enthalten einen obligatorischen Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(7) Das Verfahren des Zusammenwirkens zwischen Rat, Ausschüssen und Bezirksvertretungen regeln die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln.

§ 19 Aufgaben der Bezirksvertretungen (Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte, § 37 GO)

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO handelt, in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Die näheren Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt. Die Zuständigkeitsordnung ist Bestandteil der Hauptsatzung. Das Entscheidungsrecht bei Geschäften der laufenden Verwaltung, für einen bestimmten Kreis dieser Geschäfte oder für einen Einzelfall kann der Rat auf Anregung einer Bezirksvertretung dieser übertragen, wenn er hierzu sein Rückholrecht ausübt.



(2) Die Bezirksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Haushaltsmittel; hierbei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können. Für die Aufgaben nach § 19 Abs. 1 Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Zuständigkeitsordnung sind im bezirksorientierten Haushalt eigene Haushaltsstellen einzurichten. An den Beratungen über die Haushaltssatzung wirken die Bezirksvertretungen mit. Sie beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen und können dazu Vorschläge und Anregungen machen. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sind getrennt nach Bezirken in einem besonderen Band des Haushaltsplans auszuweisen. Die Haushaltsansätze sollen nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen gem. § 19 Abs. 1 Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Zuständigkeitsordnung fortgeschrieben werden.

(3) Zur Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks stehen den Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorstehern Repräsentationsmittel zur Verfügung. Sie werden zu gleichen Teilen auf die Bezirke verteilt.

(4) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Die näheren Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.

(5) Die Bezirksvertretung führt das vorgezogene Bürgerbeteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung durch, soweit der Rat oder der Stadtentwicklungsausschuss nicht im Einzelfall eine andere Regelung trifft oder entsprechend den Voraussetzungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch von einer Anhörung absieht.

(6) Auf Ersuchen des Rates oder des Hauptausschusses hat die Bezirksvertretung zu einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit Stellung zu nehmen.

(7) Den Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorstehern steht ein Akteneinsichtsrecht in den Angelegenheiten zu, in denen die Bezirksvertretungen nach § 19 Abs. 1 Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Zuständigkeitsordnung ein Entscheidungsrecht haben.

IV. Ausschüsse

§ 20

Hauptausschuss

(§ 57 Absätze 2 und 3, § 59 Abs. 1 GO)

(1) Im Hauptausschuss führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vorsitz. Dem Hauptausschuss gehören weiterhin 11 stimmberechtigte Ratsmitglieder sowie ggf. weitere Ratsmitglieder mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 1 Sätze 8 ff. GO an. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, in den nicht unter § 41 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 1 GO sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 dieser Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung fallenden Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen; jedoch bleiben Angelegenheiten von grundsätzlicher kommunalpolitischer oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung der Beschlussfassung des Rates vorbehalten.

(2) Der Hauptausschuss kann in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen.

§ 21

Sachkundige Bürger und Einwohner

(§ 58 GO)

(1) Zu sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern und Einwohnerinnen/Einwohnern dürfen keine Interessentinnen/Interessenten bestellt werden.

(2) Ausschüsse können Sachverständige und Vertreterinnen/Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, zu den Beratungen zuziehen.

V. Beiräte

§ 22 Integrationsrat (§§ 27 i.V.m. 126 GO)

(1) Der Integrationsrat besteht aus 33 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 GO für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber gewählt. Ebenso werden persönliche Vertreterinnen/Vertreter gewählt.

(2) Die Einzelheiten über die Wahl des Integrationsrates werden in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.

(3) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin/ein von ihr/ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter bzw. die Leiterin/der Leiter des Interkulturellen Referates an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Daneben können mit beratender Stimme Vertreterinnen/Vertreter folgender Institutionen teilnehmen:

- Amt für Diakonie
- Arbeiterwohlfahrt
- Arbeitgeberverband
- Agentur für Arbeit Köln
- Caritasverband
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Förderverein Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Die Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre Vertreterinnen und Vertreter zur Berufung vor.

(4) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Es gelten die Befugnisse gem. § 27 Abs. 8 und 9 der Gemeindeordnung. Die Einzelheiten sind in einer gesonderten Satzung festzulegen.

(5) Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereit gestellt. Die Einzelheiten regelt ein Ratsbeschluss.

(6) Der Integrationsrat kann dem Rat je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundigen Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO sowie je ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse vorschlagen.

§ 23

Seniorenvertretung und Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik

- (1) Bei der Stadt Köln wird eine Seniorenvertretung gebildet. Die Seniorenvertretung der Stadt Köln wird entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Wahlordnung gewählt.
- (2) Auf Stadtebene und auf Stadtbezirksebene werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, in die die Seniorenvertretung, die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates bzw. Bezirksvertretungen Mitglieder entsenden. Die Stadtarbeitsgemeinschaft besitzt das Recht, Anregungen oder Stellungnahmen dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (3) Die Seniorenvertretung kann Mitglieder in die für Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung und Jugend sowie Bauen und Wohnen zuständigen Fachausschüsse entsenden. Hierfür schlägt die Seniorenvertretung aus ihrer Mitte je ein Mitglied und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik vor. Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik wählt der Rat diese als sachkundigen Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO in die Ausschüsse.
- (4) Die Einzelheiten regelt die vom Ausschuss für Soziales und Senioren beschlossene Geschäftsordnung für die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik und die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik der Stadt Köln.

§ 23 a

Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

- (1) Bei der Stadt Köln wird eine Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik gebildet, in die die Behindertenorganisationen und –selbsthilfegruppen, die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates Mitglieder entsenden. Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin/ ein von ihr/ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter an den Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik teil.
- (2) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik berät behindertenrelevante Themen auf kommunaler Ebene und fertigt Stellungnahmen für Ratsausschüsse.
- (3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann Mitglieder der Behindertenorganisationen und –selbsthilfegruppen in die für die Themen Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung sowie Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständigen Ausschüsse entsenden. Für den Verhinderungsfall ist je eine persönliche Vertreterin/ ein persönlicher Vertreter zu bestimmen. Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik wählt der Rat diese als sachkundige Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO in die Ausschüsse.
- (4) Die Einzelheiten regelt die vom Ausschuss Soziales und Senioren beschlossene Geschäftsordnung für die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik der Stadt Köln.



§ 23 b

Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender (LST)

- (1) Bei der Stadt Köln wird eine Stadtarbeitsgemeinschaft LST gebildet, in die die Lesben-, Schwulen- und Transgenderorganisationen und –selbsthilfegruppen, die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates Mitglieder entsenden. Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin/ ein von ihr/ ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter an den Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft LST teil.
- (2) Die Stadtarbeitsgemeinschaft LST berät lesben-, schwulen- und transgenderrelevante Themen auf kommunaler Ebene und fertigt Stellungnahmen für Ratsausschüsse.
- (3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft LST kann Mitglieder der Lesben-, Schwulen- und Transgenderorganisationen und –selbsthilfegruppen in die für die Themen Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung sowie Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständigen Ausschüsse entsenden. Für den Verhinderungsfall ist je eine persönliche Vertreterin/ ein persönlicher Vertreter zu bestimmen. Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft LST wählt der Rat diese als sachkundige Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO in die Ausschüsse.
- (4) Die Einzelheiten regelt die vom Ausschuss Soziales und Senioren beschlossene Geschäftsordnung für die Stadtarbeitsgemeinschaft LST der Stadt Köln.

VI. Finanzielle Entschädigungen für Mandatsträgerinnen/Mandatsträger

§ 24

Ersatz des Verdienstaufalles (§ 45 Absätze 1 und 2, § 27 Abs. 7 GO)

(1) Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Integrationsrates haben bei Nachweis Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles bis zu einem Höchstbetrag von € 26, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird, soweit der Verdienstaufall durch die Mandatsausübung während der regelmäßigen Arbeitszeit entsteht. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Die Mandatsträgerinnen/Mandatsträger erhalten mindestens den Regelstundensatz von € 10,50, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.

(2) Für die Teilnahme als Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein Ersatz des Verdienstaufalles gezahlt.

§ 25

Allgemeine Aufwandsentschädigungen (§ 45 Absätze 3 bis 5, § 27 Abs. 7 GO)

(1) Neben dem Ersatz des Verdienstaufalles nach § 24 Hauptsatzung erhalten Mitglieder des Rates eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an jeder Rats- und Ausschusssitzung sowie an höchstens 20 von einer Fraktion im Monat anberaumten Sitzungen gezahlt.

(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag.

(3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und höchstens 10 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen im Monat ein Sitzungsgeld.

(4) Mitglieder des Integrationsrates erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes von dort benanntes Mitglied erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen gem. § 27 Abs. 8 Satz 3 GO ein Sitzungsgeld.

(5) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

(6) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes werden durch Rechtsverordnung des Innenministers NW festgesetzt.



(7) Darüber hinaus werden den Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrates während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt die nachgewiesenen Kosten für eine entgeltliche Kinderbetreuung auf Antrag erstattet, sofern diese notwendig war. Eine entgeltliche Kinderbetreuung ist bei Kindern unter 12 Jahren notwendig, wenn ihre Betreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit durch den anderen Elternteil aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann. Für Zeiträume, für die Verdienstausschüttung gem. § 24 Hauptsatzung geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.

§ 26
Sonderaufwandsentschädigungen
(§ 36 Abs. 4 GO)

Neben den Entschädigungen nach §§ 24 und 25 der Hauptsatzung erhalten:

- a) die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher,
- b) deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- c) die/der Vorsitzende einer Fraktion einer Bezirksvertretung

eine monatliche Sonderaufwandsentschädigung in der durch Rechtsverordnung des Innenministeriums NW bestimmten Höhe.

VII. Verwaltung

§ 27

Gleichstellung von Frau und Mann

(§ 5 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen, um das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bestellt. Sie sind frei von fachlichen Weisungen. Um die Erfüllung ihres Aufgabenbereiches gewährleisten zu können, können sie Aufgaben an ihnen nachgeordnete Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter delegieren; gleichzeitig sind diese auch Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen.

(2) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen gem. §§ 17 ff. LGG und § 5 GO alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren, als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können. Was frauenrelevant ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches als Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstandes teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Bei ihrer Verhinderung nimmt ihre Stellvertreterin diese Aufgaben wahr. Die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen gem. Satz 1 sowie hierbei die Ausübung des Rederechtes gem. Satz 2 kann die Gleichstellungsbeauftragte auch auf ihre nachgeordneten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen übertragen. Der Gleichstellungsbeauftragten sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstandes rechtzeitig bekannt zu geben, damit eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten noch berücksichtigt werden kann. Gem. § 5 Abs. 5 GO kann einer Beschlussvorlage durch die Gleichstellungsbeauftragte widersprochen werden. In diesem Fall hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Entscheidungsgremium zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine Begründung hinzuweisen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister stellt die verwaltungsinterne Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben der Verwaltung sicher. Die Mitwirkung ist schon im Planungsstadium zu gewährleisten. Ebenso stellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Gleichstellungsbeauftragten die notwendigen organisatorischen, personellen und finanziellen Bedingungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 28 **Personalangelegenheiten** **(§ 74 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO)**

(1) Der Oberbürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Stadt Köln verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu treffen. Dies gilt nicht bei Entlassungen auf eigenen Antrag sowie für Entscheidungen, für die gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen stimmt der Oberbürgermeister nicht mit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt Absatz 1.

(4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer anderen Wahlbeamtin/Wahlbeamten oder dieser/diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Referenten oder einer Pressereferentin/eines Pressereferenten.

§ 29 **Teilnahme der Verwaltung an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der** **Bezirksvertretungen** **(§ 69, § 36 Abs. 7 GO)**

(1) Die Teilnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen richtet sich nach § 69 und § 36 Abs. 7 GO. Leitende Dienstkräfte i.S.d. § 36 Abs. 7 Satz 2 GO sind die Amtsleiterinnen und Amtsleiter.

(2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil.

(3) Die Leiterin/der Leiter des Bürgeramtes ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

(4) Die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen richtet sich nach § 5 Absatz 4 Sätze 1 und 2 GO und § 27 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.



§ 30
Zahl der Beigeordneten
(§ 71 Abs. 1 GO)

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf höchstens 7 festgesetzt. In dieser Zahl sind die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die/der die Amtsbezeichnung "Stadtdirektorin/Stadtdirektor" führt, und die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer inbegriffen.

§ 31
Inkrafttreten der Hauptsatzung
(§ 7 Abs. 4 GO)

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung vom 01.02.2005 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 18.03.2008

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

ABl StK 2007 S. 375 ff, S. 537, 2008 S. 199

Anlage zu § 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln



Anlagen zu § 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln



WAPPEN DER STADT KÖLN



Petrussiegel



Dienstsigel



kleines Dienstsigel